

17065/AB
Bundesministerium vom 29.03.2024 zu 17590/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.088.077

Wien, 29. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17590/J vom 31. Jänner 2024 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im vierten Quartal 2023 liegen nachstehende monatliche Gesamtkosten für die Vergütung der Überstunden der Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vor:

- Oktober: 206.192,83 Euro
- November: 194.538,41 Euro
- Dezember: 183.356,25 Euro

Zu 2.:

Im vierten Quartal 2023 wurden von den Bediensteten des BMF der jeweiligen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen Überstunden im folgenden Gesamtausmaß geleistet:

Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen	Anzahl Stunden
A, A 1, v1	6.661,40
A 2, v2	2.960,49
A 3, v3	1.930,50
A 4, v4, h2	230,00
h3	55,53
p4	5,08
ADV/SV	1.058,92

Zu 2.a.:

Generell ist festzuhalten, dass bei Bediensteten meines Kabinetts sowie bei Bediensteten des Büros des mir beigegebenen Staatssekretärs, die Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen haben, mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen als abgegolten gelten, weshalb im Zeiterfassungssystem keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt und Daten zu konkreten Überstunden der betreffenden Bediensteten daher nicht zur Verfügung stehen (siehe auch zu Frage 6.).

Daten zu pauschalierten oder einzeln verrechneten Überstunden liegen somit nur für jene Bediensteten meines Kabinetts bzw. des Büros des Herrn Staatssekretärs vor, mit denen keine Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen bestehen.

Dementsprechend wurden im vierten Quartal 2023 von den betreffenden Bediensteten meines Kabinetts Überstunden im Gesamtausmaß von 468,99 Stunden geleistet. Von den betreffenden Bediensteten des Büros des Herrn Staatssekretärs wurden im vierten Quartal 2023 Überstunden im Gesamtausmaß von 487,97 Stunden geleistet. Bei den Betreffenden handelte es sich um Bedienstete der Entlohnungsgruppen v3 und v4 (jeweils ohne sondervertraglicher Zusatzvereinbarung).

Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass die Anzahl dieser Überstunden auch in der obigen Tabelle enthalten ist.

Zu 3.:

Die Abgeltung der Überstunden erfolgt gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. §§ 16 und 17 Gehaltsgesetz 1956 (ggf. in Verbindung mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948).

Hinsichtlich der Bediensteten meines Kabinetts und des Büros des Herrn Staatssekretärs darf im Übrigen auf die Beantwortung der Frage 2.a. verwiesen werden.

Zu 4.:

Nein. Die Abgeltung von Überstunden erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen entweder mittels Zeitausgleich und/oder mittels Bezahlung entsprechend den besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

Im vierten Quartal 2023 entfielen von in Freizeit abgegoltenen Überstunden der Bediensteten des BMF rund 60 % auf Männer und 40 % auf Frauen.

Zu 5.:

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder

- im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder
- gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
- im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern die Entscheidung ist nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu 6.:

Für All-In-Bezieherinnen und -Bezieher gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug bzw. Entgelt als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu 7.:

Im BMF kommt das System ESS/PM-SAP für die Arbeitszeitaufzeichnungen zur Anwendung.

Im Abfragezeitraum wurden keine Fälle missbräuchlicher Arbeitszeitaufzeichnungen bekannt.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Dienstzeitregelungen liegt es in der Verantwortung der Führungskräfte, im Rahmen der Dienstaufsicht die von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommenen Eintragungen der Arbeitszeiten im ESS/PM-SAP laufend zu überprüfen, wobei besonderes Augenmerk auch auf die korrekte Eintragung von angeordneten Mehrdienstleistungen zu legen ist. Die Überprüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen der Bediensteten erfolgt durch die jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten vor Freigabe der Überstunden- und Zeitkartenabrechnungen im ESS/PM-SAP. Darüber hinaus werden im BMF die freigegebenen Überstundenabrechnungen der einzelverrechneten Überstunden, die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten werden, nochmals durch die Dienstbehörde/Personalstelle überprüft.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

